

# Inhaltsübersicht.

Seite

## Einleitung.

### *Das kirchliche Universalreich im Mittelalter und das kanonische Rechtssystem.*

- I. Das römische Staatskirchentum. II. Vorbereitung des hierokratischen Systems. III. Das hierokratische System. 1. Bulle Unam Sanctam. 2. Lehren der Kanonisten. 3. Die Praxis. 4. Verhältnis der kirchlichen zur staatlichen Gesetzgebung. 5. Umfang der kirchlichen Gerichtsbarkeit. 6. Die exterritoriale Stellung des Klerus. 7. Das kanonische Strafrecht; Exkommunikation und Interdikt. — IV. Respublica in Ecclesia. — V. Die Reaktion gegen das hierokratische System; Territorialismus und Episkopalismus . . . . . 1—24

## I. Kapitel.

### *Die Reaktion gegen das kanonische Rechtssystem in der Literatur des 14. u. 15. Jhdts.*

- I. Allgemeine Charakteristik. — II. Die Literatur Italiens und Frankreichs. — III. Die staatsrechtliche Literatur in Deutschland. — IV. Ergebnis: Die Theorie des recursus ab abusu. — V. Die Fortbildung der Theorie im 15. Jhd. durch die Anhänger der Conciliartheorie . . . . . 24—34

## II. Kapitel.

### *Das französische Staatskirchenrecht. Geschichte u. System des appel comme d'abus.*

- I. Grundprincipien des Gallikanismus. — II. Schutz der gallikanischen Kirchenfreiheit: Placet und appel comme d'abus. A. Geschichte des appel comme d'abus: 1. vom 13.—16. Jhd.; 2. die gesetzliche Regelung von 1539 und die Kodifikation des Pierre Pithou von 1594. 3. der appel comme d'abus im 17. u. 18. Jhd. B. System. 1. Begriff

und Zweck. 2. Zulässigkeit. 3. Zuständigkeit. 4. Verfahren. 5. Urteil. 6. Wirkung. 7. Zwangsmittel. C. Die Gesetzgebung vom 8. April 1802 . . . . .	Seite 34—69
---	----------------

### III. Kapitel.

#### *Vorreformatorisches Staatskirchentum im deutschen Reiche und in dessen Territorien.*

Allgemeine Charakteristik. Gesetze Friedrichs II. 1220 und Karls IV. (1377). Das jus cavendi in den Territorien. 1. Placet. 2. Einschränkungen der geistlichen Gerichtsbarkeit. 3. Verbot des Missbrauchs kirchlicher Strafmittel. 4. Zwangsmassregeln. Kurie und Reichsgewalt. Verbot der Rekurse ad curiam Romanam. Versuche, das französische Staatskirchenrecht zu recipieren. Edikt von 1505. Die 100 Beschwerden des Reichstags zu Nürnberg gegen die Kurie. Das Tridentinische Concil. Reformation des Verhältnisses von Staat und Kirche . . . . .	69—100
--	--------

### IV. Kapitel.

#### *Die kirchliche Gesetzgebung gegen den recursus ab abusu.*

I. Allgemeine Gesichtspunkte. II. Die kirchliche Gesetzgebung. 1. Päpstliche Gesetzgebung (Bulle Coena Domini); 2. Gesetzgebung der Partikularconcilien . . . . .	100—113
---	---------

### V. Kapitel.

#### *Theorien über den recursus ab abusu.*

I. Territorialismus (Grotius, Pufendorf, Thomasius). II. Doktrinen katholischer Juristen: Gallikaner; Covarruvias; Salgado; van Espen; Febronius; Wedekind; Sartori; Eybel; Dahmen; Pehem; Obernetter; Peter von Osterwald; Schenkl . . . . .	113—141
---	---------

### VI. Kapitel.

#### *Der recursus ab abusu im Reiche seit der Reformation.*

I. Staat und Kirche seit der Reformation. II. Der Rekurs an die Reichsgerichte. 1. Verbot des Rekurses nach Rom oder an den Nuntius in weltlichen Sachen. 2. Rekurs gegen Verletzung der „Freiheiten der deutschen Kirche“ 3. Rekurs gegen missbräuchliche Ausübung einer päpstlichen Jurisdiktion über Bischöfe. 4. Rekurs gegen Uebergriffe geistlicher Richter auf das weltliche Rechtsgebiet. 5. Rekurs gegen widerrechtlich verhängte Censuren. 6. Kein Rekurs in rein geistlichen Sachen. Verfahren. Zwangsmittel und Strafen . . . . .	141—161
---	---------

## VII. Kapitel.

### *Der recursus ab abusu in Bayern.*

#### 1. Abschnitt: *Die geschichtliche Entwicklung.*

- I. Vor dem Konkordat von 1583. II. Von 1583 bis zur gesetzlichen Regelung 1779. Staatliches Einschreiten 1. gegen Uebergriffe der Kirchengewalt. 2. gegen ungerechte Besteuerung durch die Bischöfe. 3. gegen Verletzung des Placet. 4. gegen Missbrauch der kirchlichen Strafgewalt. 5. gegen Erkenntnisse geistlicher Gerichte und gegen Verfügungen der Kirchengewalt. III. Die gesetzliche Regelung von 1779. 1. Allgemeine Charakteristik der Gesetzgebung. 2. Die geistliche Ratsinstruktion von 1779. 3. Das Religionsedikt von 1809 und 1818. 4. Der recursus ab abusu bis zum Jahre 1852. 5. Die M. E. vom 8. April 1852 und vom 9. Okt. 1854. 6. Der recursus ab abusu in den kirchenpolitischen Kämpfen der siebenziger Jahre . . . 161—240

#### 2. Abschnitt: *Das System des geltenden Rechts.*

1. Begriff und Zweck. 2. Berechtigung zur Ergreifung des recursus ab abusu. 3. Voraussetzungen. 4. Fälle des abus. 5. Verfahren. 6. Wirkung und Zwangsmittel . . . 240—254

## VIII. Kapitel.

### *Der recursus ab abusu in den übrigen deutschen Territorien.*

- I. Ueberblick. II. Die einzelnen Territorien. 1. Preussen. A. Bis zum Erlass des Allg. Landrechts. B. Das Allg. Landrecht von 1794. C. Die Verf. Urk. vom 31. Januar 1850. D. Die Errichtung des Gerichtshofes für kirchliche Angelegenheiten und die Berufung an den Staat. E. Die Revision der Maigesetze. 2. Die Staaten der oberrheinischen Kirchenprovinz: Württemberg, Baden, Hessen-Darmstadt, Kurhessen, Frankfurt, Nassau. 3. Hannover. 4. Sachsen. 5. Sachsen-Weimar. 6. Oldenburg. 7. Braunschweig. 8. Sachsen-Meiningen. 9. Koburg - Gotha. 10. Elsass-Lothringen . . . . . 254—341

## IX. Kapitel.

### *Das moderne Staatsrecht und der Kurialismus.*

1. Allgemeine Gesichtspunkte. II. Kritik . . . . . 341—353  
Namen- und Sachregister . . . . . 354—358

